

Finanzielle Leistungsfähigkeit zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG

Merkblatt Nr. 5

Das Merkblatt Nr. 5 richtet sich an Antragsteller einer Bewilligung zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß Flughafenbodenabfertigungsgesetz (FBG) und erläutert die Vorgehensweise zur Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt und die entsprechenden Inhalte gelten für:

- Dienstleister im Sinne des § 1 Z 6 FBG, die einen oder mehrere Bodenabfertigungsdienste gemäß dem FBG-Anhang für Dritte erbringen.

Gemäß dem Zulassungsverfahren des FBG muss der Antragsteller für die Bewilligung zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten seine finanzielle Leistungsfähigkeit glaubhaft machen (*Rechtsgrundlage: Flughafenbodenabfertigungsgesetz §7(2)*).

Die Zulassung gemäß § 7 FBG wird für eine maximale Dauer von sieben Jahren ausgestellt.

Prüfkriterien

Die Prüfung durch die zuständige Behörde findet im öffentlichen Interesse statt und stellt fest, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers anhand der eingebrachten Unterlagen glaubhaft gemacht werden kann.

Als **demonstratives Kriterium** muss der Antragsteller jedenfalls nachweisen können, dass das Unternehmen

- den unter realistischen Annahmen festgelegten **derzeitigen und möglichen Verpflichtungen während eines Zeitraums von 24 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit jederzeit nachkommen kann.**

Wichtiger Hinweis

Gemäß § 2 FBG müssen Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten ihre übrige Geschäftstätigkeit von der Tätigkeit der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten unter Beachtung handelsrechtlicher Grundsätze buchmäßig trennen. Dazu haben das Leitungsorgan und die Dienstleister nachzuweisen, dass zwischen ihren Tätigkeiten als Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten und ihren übrigen Tätigkeiten, die mit der Einhebung von Gebühren verbunden sind, keine Finanzflüsse stattfinden.

Erforderliche Unterlagen bzw. Angaben

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

1. Jahresabschluss- bzw. Bilanzdaten

Für bestehende Unternehmen:

- a) ein geprüfter¹ Jahresabschluss (inkl. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des letzten Geschäftsjahres sowie
- b) ein aktueller Auszug aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Geschäftsjahr (nicht älter als 3 Monate ab Datum der Antragstellung)

¹ Ein geprüfter Jahresabschluss ist nur dann verpflichtend vorzulegen, wenn das Unternehmen einer gesetzlichen Prüfungspflicht gemäß § 268 UGB unterliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist auch ein ungeprüfter Jahresabschluss ausreichend.

Für neugegründete Unternehmen:

- a) ein aktueller Auszug aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Geschäftsjahr (nicht älter als 3 Monate ab Datum der Antragstellung)
2. **Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts und der Sozialversicherungsanstalt**
(Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate ab Datum der Antragsstellung)
3. **Businessplan** mit detaillierter Darstellung der Geschäftstätigkeit durch:
 - a) Grundlagen und voraussichtliche Entwicklung der Geschäftstätigkeit
 - b) Angaben zu den Anlaufkosten im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Beginn der Tätigkeit, inkl. Erläuterung des entsprechenden Finanzierungskonzepts
 - c) Ausgangsdaten für in Aussicht gestellte Verträge und Partnerschaften, geplante Erträge (Preisgestaltung und Umsatzerwartungen) und Aufwendungen (Material, Löhnen und Gehältern, Wartung, Abschreibung, Wechselkursschwankungen, Gebühren, Versicherung usw.)
4. **Wirtschaftlichkeitsprognose** für die ersten 24 Monate der Tätigkeit bestehend aus:
 - a) Plan-Bilanz
 - b) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung
 - c) Cashflow-Prognose (inklusive Angaben zu etwaigen Investitionsvorhaben) bzw. Liquiditätsplan (basierend auf dem aktuellen Liquiditätsstand)
5. **Nachweis des aktuellen Liquiditätsstandes** (z. B. Kontoauszug)

Die Behörde behält sich vor, zusätzliche Nachweise anzufordern, insofern diese zur Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlich erscheinen.

Wichtiger Hinweis

Für den Fall, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit durch Dritte bescheinigt wird (z. B. Patronatserklärung), erweitert sich die Prüfung auf den Patron - dieser hat somit gleichwertige Unterlagen wie oben angeführt vorzulegen.

Datensicherheit

Es kommt unter anderem zur Anwendung - Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG):

„Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Partei geboten ist.“

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion IV/Abteilung VPF (Verkehrsträgerübergreifend - Strategische Projekte und Finanzierungsnachweise)
E-Mail: vpf@bmk.gv.at